

# **Satzung des Fördervereins der Grundschule Geschwister-Scholl in Kaiserslautern**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Geschwister-Scholl, Kaiserslautern“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Kaiserslautern.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Geschwister-Scholl Kaiserslautern.

Die Förderung kann in ideeller, materieller oder personeller Weise erfolgen wie z. B. durch

- a) Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler
- b) Unterstützung schulischer Veranstaltungen
- c) Beschaffung und Erhaltung von Lehr- und Anschauungsmaterial
- d) Ausgestaltung der Schule und des Schulhofs
- e) Unterstützung bei der Verwirklichung des pädagogischen und organisatorischen Konzeptes der Schule
- f) Repräsentation der Schule nach außen

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall einer Ablehnung der Mitgliedschaft kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt oder
  - durch Ausschluss aus dem Verein oder

- durch das Streichen aus der Mitgliederliste oder
- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch den Vorstand, wenn dieses ohne Angabe von Gründen den Mitgliedsbeitrag widerruft.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzenden
- stellvertretendem Vorsitzenden
- Schriftführer
- Schatzmeister
- und bis zu drei Beisitzern.

Es ist anzustreben, dass je ein Mitglied des Schulelternbeirats und des Lehrerkollegiums im Vorstand vertreten ist.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen geschäftsfähig sein.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein weiteres Mitglied des Vereins kommissarisch mit der Geschäftswahrnehmung bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beauftragen. Die Mitgliederversammlung wählt ein Ersatzmitglied für den Ausgeschiedenen. Die Wahl gilt nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (2) Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Geschäftsjahre gewählt.

Gewählt ist diejenige Person, welche die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

Jedes Amt im Vorstand wird in einem separaten Wahlgang gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand oder einzelne gewählte Vorstandsmitglieder können in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder vor Ablauf der Wahlzeit abgewählt werden, wenn die Abwahl auf der Tagesordnung stand.

### (3) Ablauf der Sitzungen

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung. Falls dieser verhindert ist, tritt der stellvertretende Vorsitzende an dessen Stelle.

Die Einberufung erfolgt durch Einladung aller Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden (bei Abwesenheit, die des Stellvertreters) den Ausschlag.

Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

### (4) Aufgaben des Vorstandes / Vertretungsbefugnis

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der gültigen Satzung. Ihm obliegen die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse.

Zahlungsanweisungen sowie Dokumente, die finanzielle Verbindlichkeiten des Vereins nach sich ziehen, bedürfen der Unterschriften des Schatzmeisters sowie des 1. oder des stellvertretenden Vorsitzenden. In Einzelfällen können der 1. Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes über einen Betrag bis zu 100.-€ selbst verfügen, wenn beide dem zustimmen. Der Vorstand ist in der folgenden Vorstandssitzung darüber zu informieren.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte nach Ablauf der gewählten Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Die schriftliche Einladung sollte mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen erfolgen. Die Frist beginnt am ersten Tag nach Verteilung. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Es werden alle Mitglieder eingeladen. Darüber hinaus können weitere Personen eingeladen werden, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins

sind. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mailadresse oder bei Nichtvorlage einer E-Mailadresse an die letzte schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Alternativ kann die Einladung auch in Verbindung mit einem Elternbrief verteilt werden.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung beschließt die Versammlung.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Festlegung von Richtlinien der Vereinsarbeit,
  - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - c) Erteilung von Entlastungen oder Entscheidungen über die Nichterteilung von Entlastungen,
  - d) Festsetzung von Rahmenbedingungen zur Verwendung von Spenden und Beiträgen,
  - e) Festsetzung der Beitragsordnung,
  - f) Wahl des Vorstandes,
  - g) Wahl der Kassenprüfer,
  - h) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
  - i) Einsetzung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen,
  - j) Beschlüsse über weitere Anträge von Mitgliedern,
  - k) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (6) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung, bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- (7) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (8) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

### **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fließt das verbleibende Restvermögen nach Abzug von Verbindlichkeiten dem Deutschen Kinderschutzbund, Orts- und Kreisverband Kaiserslautern-Kusel e.V. zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden

### **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss und erstatten dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.